



Verband Freier Psychotherapeuten, Heilpraktiker für Psychotherapie und Psychologische Berater e.V.

Informationspflichten nach Art. 13 und Art. 14 EU-DSGVO

Stand: April 2018

Ab dem 25. Mai 2018 sind Therapeuten verpflichtet, ihre Patienten zum Zeitpunkt der Erhebung personenbezogener Daten umfassend über die Verarbeitung der Daten zu informieren.

Worüber müssen die Patienten informiert werden?

- Name des Praxisinhabers bzw. Namen der Praxisinhaber und Kontaktdaten (kann entfallen, wenn dem Patienten dies bereits bekannt ist);
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (soweit erforderlich);
- Zweck der Datenerhebung (normalerweise „Behandlung von Erkrankungen“) sowie deren Rechtsgrundlage;
- Empfänger bei Übermittlung von personenbezogenen Daten (Abrechnungsfirmen, Labore usw.);
- Übermittlung von personenbezogenen Daten ins Ausland (wenn dies erfolgt);
- Kategorien von personenbezogenen Daten, in der Praxis verarbeitet werden (Gesundheitsdaten sind eine „besondere Kategorie personenbezogener Daten“ nach Art. 9 Abs. 1 EU-DSGVO; dies ist nur anzugeben, wenn die Daten nicht bei dem Patienten erhoben werden);
- Dauer der Speicherung (im Regelfall 10 Jahre nach dem letzten Kontakt);
- Rechte des Patienten nach Art. 15-18 EU-DSGVO (Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchs gegen die Verarbeitung);
- Recht des Patienten, sich beim Datenschutzbeauftragten des Bundeslandes als Aufsichtsbehörde im Bereich des Datenschutzes zu beschweren
sowie
- ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für den Vertragsschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung hätte.

Wann müssen diese Informationen den Patienten mitgeteilt werden?

Die Informationen müssen den Patienten bei der erstmaligen Erhebung von personenbezogenen Daten mitgeteilt werden. Dies erfolgt normalerweise beim ersten Besuch des Patienten in der Praxis. Eine weitere Information ist nur erforderlich, wenn sich der Inhalt der Informationspflichten verändert hat (Art. 13 Abs. 4 EU-DSGVO)